

6. Änderungssatzung
zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen
durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)
(Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2009

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 16.12.2021 folgende 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 17.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2010, der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2012, der 3. Änderungssatzung vom 11.12.2014, der 4. Änderungssatzung vom 07.12.2017 und der 5. Änderungssatzung vom 12.12.2019 beschlossen:

I.

Die Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – vom 17.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2010, der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2012, der 3. Änderungssatzung vom 11.12.2014, der 4. Änderungssatzung vom 07.12.2017 und der 5. Änderungssatzung vom 12.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten (nachfolgend Hausmüllentsorgung) dienen insbesondere der Deckung der Kosten, die dem Verband durch die Hausmüllentsorgung, die Sperrmüllentsorgung, die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushalten, das Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die Entsorgung von Altpapier, soweit dieses nicht von Betreibern Dualer Systeme erfasst wird, die Entsorgung von Weihnachtsbäumen, Altmetall und Altreifen sowie Altkleidern, Verwaltungsaufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung, die Beseitigung verbotswidrig abgelagerter Abfälle sowie den Betrieb, die Ertüchtigung und die Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen entstehen.“

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Abfallgebühren für die Entsorgung hausmüllähnlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (nachfolgend hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) dienen insbesondere der Deckung der Kosten, die dem Verband durch die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle, die Verwaltungsaufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung, die Beseitigung verbotswidrig abgelagerter Abfälle sowie den Betrieb, die Ertüchtigung und die Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen entstehen. Ferner sind die Sperrmüllentsorgung, die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle, das Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die Entsorgung von Altpapier, soweit dieses nicht von Betreibern Dualer Systeme erfasst wird, die Entsorgung von Weihnachtsbäumen, Altmetall und Altreifen sowie Altkleidern von den Abfallgebühren umfasst, soweit diese Abfälle nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden. Diese Bestimmung gilt auch für Einrichtungen wie öffentliche Verwaltungen, Vereinshäuser, Schwimmbäder, Campingplätze, Kinderheime, Alters-, Pflege- und Seniorenheime, Schulen, Kindertagesstätten, Kirchen und sonstige Einrichtungen sowie Kleingartenanlagen.“

3. § 2 Abs. 10 wird neu angefügt:

„Die Gebühr für die Aufstellung eines zusätzlichen Papierbehälters umfasst die Aufwendungen für die Bereitstellung, Wartung, Instandhaltung und Leerung der bereitgestellten Behälter.“

4. § 3 Abs. 1 – Änderung des Wortes von Pflichtentleerung in „*Mindestentleerung*“ (2 x)

5. § 3 Abs. 2 – Änderung des Wortes von Pflichtentleerung in „*Mindestentleerung*“ (2 x)

6. § 3 Abs. 6 – Einfügung des dritten Satzes:

„Die maximal mögliche Inanspruchnahme des Transportservice beträgt eine Stunde.“

7. § 3 Abs. 10 wird neu angefügt:

„Die Gebühr für die Aufstellung von zusätzlichen Papierbehältern bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Behälter.“

8. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

<i>„Die Gebühr für einen zugelassenen Abfallsack beträgt</i>	<i>2,75 €</i>
<i>Die Gebühr für einen zugelassenen Laubsack beträgt</i>	<i>2,00 €</i>
<i>Die Gebühr für eine zugelassene Banderole für Baum- und Strauchschnitt beträgt</i>	<i>2,00 €“</i>

9. § 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für den Transportservice vom Abholort bis zur nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt

<i>Transportweg einfache Entfernung</i>	<i>Gebühr für den Transportservice je angefangene Leistungseinheit (30 Minuten)</i>
<i>bis einschl. 50 m Entfernung</i>	<i>45,00 €</i>
<i>über 50 m bis max. 100 m Entfernung</i>	<i>70,00 €</i>

Die maximal mögliche Inanspruchnahme des Transportservice beträgt eine Stunde. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt 90,00. € je Anfahrt.“

10. § 4 Abs. 11 wird neu angefügt:

„Die Gebühr für die Aufstellung eines zusätzlichen Papierbehälters nach § 7 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung beträgt für

- Papierbehälter mit 240 l Fassungsvermögen* *24,00 €/Jahr*
- Papierbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen* *156,00 €/Jahr.“*

11. § 6 Abs. 6 - Änderung des Wortes von Abfallbesitzer in „*Antragsteller*“

12. § 7 Abs. 4 - Änderung des Wortes von Pflichtentleerung in „*Mindestentleerung*“ (2 x)

13. § 10 – Änderung des Gebührensatzes für die Anfahrtspauschale von 47,80 € in „*50,00 €*“

14. § 10 – Änderung einzelner Leistungsbeträge für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf:

„Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Menge	Leistungs-betrag
„060404*	<i>quecksilberhaltige Abfälle</i>	<i>kg</i>	<i>15,31 €</i>
150110*	<i>Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind - Spraydosen</i>	<i>kg</i>	<i>2,51 €</i>
160507*	<i>gebrauchte anorg. Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten</i>	<i>kg</i>	<i>2,99 €</i>
160508*	<i>gebrauchte org. Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten</i>	<i>kg</i>	<i>2,99 €“</i>

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ludwigsfelde, 16. Dezember 2021

Riesner
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 16.12.2021 die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – beschlossen.

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 20. Dezember 2021

Riesner
Verbandsvorsteher